



## **Eignung von Ausbildungsstätten**

### **Eignung von Ausbildern und Ausbilderinnen**

Gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 07.07.1998 (GV.NW 1998, S. 478) erlasse ich mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste aufgrund des § 79 Abs.2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) nachstehende Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und über die Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste.

#### **1 Eignung der Ausbildungsstätte**

Die Eignung der Ausbildungsstätten gemäß der §§ 27 bis 30 Berufsbildungsgesetz wird von der nach der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung NRW zuständigen Stelle festgestellt. Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste sind in der Regel:

- für die Fachrichtung Archiv: staatliche und kommunale Archive, Wirtschafts- und Parlamentsarchive, Kirchenarchive, Archive von Parteien und Institutionen, Medien- und Pressearchive;
- für die Fachrichtung Bibliothek: öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Firmenbibliotheken;
- für die Fachrichtung Information und Dokumentation: betriebliche Informations- und Dokumentationsstellen, Medienanstalten, öffentliche Informations-systeme, wissenschaftlich-technische Informations- und Dokumentationsstellen, Multimedia-Anbieter, Unternehmensberatungen, Hosts,



- Informationsvermittlungsstellen;
- für die Fachrichtung Bildagentur: Bildagenturen, Unternehmen der Medienbranche, Bildarchive und Bildstellen;
- für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation: Krankenhäuser,
- Kliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, pharmazeutische
- Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Ausbildungsbetriebe müssen den gegenwärtigen Erfordernissen bei den Medien- und Informationsangeboten, bei der Technikausstattung sowie in der Organisation und Verwaltung entsprechen. Sie müssen gewährleisten, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Ausbildungsberufsbild) festgeschrieben sind, vermittelt werden können.

Der Auszubildende (Ausbildungsträger) muss sicherstellen, dass die Auszubildenden außer der praktischen Ausbildung (Fertigkeiten und Fähigkeiten) auch Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge von Ausbildungsinhalten und Arbeitsverfahren erhalten. Diese Kenntnisse müssen regelmäßig in Form des praxisbegleitenden Unterrichts und anderer geeigneter Ausbildungsmethoden vermittelt werden.

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese in Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, z.B. durch Kooperation mit anderen Betrieben oder im Rahmen eines Ausbildungsverbundes.



Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte im Ausbildungsbetrieb stehen. Als angemessenes Verhältnis gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 BBiG gilt grundsätzlich:

- zwei Fachkräfte (Vollzeit) für eine/n Auszubildende/n
- drei bis fünf Fachkräfte für zwei Auszubildende
- sechs bis acht Fachkräfte für drei Auszubildende
- je drei weitere Fachkräfte für jede/n weitere/n Auszubildende/n.

Der Ausbildungsbetrieb muss für jede/n Auszubildende/n einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste erstellen. Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw.-platz, ggf. über außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, über die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte. Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Stelle gemeinsam mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden.

In der Ausbildungsstätte müssen die Ausbildungsverordnung, Prüfungsordnungen, sonstige von der zuständigen Stelle erlassenen Vorschriften, das Berufsbildungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes und die für die Ausbildung und die Rechte und Pflichten der Auszubildenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften vorliegen. Für die Dauer der Ausbildung müssen der/dem Auszubildenden Ausbildungsmittel, z.B. Fachliteratur und PC bereitgestellt werden.



## **2 Eignung und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder**

Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptamtlich Beschäftigte im Ausbildungsbetrieb, die über die gemäß der §§ 28 bis 30 BBiG vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste verfügen. Ausbildern und Ausbilderinnen sowie sonstigen Fachkräften, die Teile der Ausbildung übernehmen, muss ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Ausbildungstätigkeit eingeräumt werden. Der Ausbildende (Ausbildungsträger) muss Ausbilder und Ausbilderinnen für notwendige Fortbildungsmaßnahmen freistellen. Zum verantwortlichen Ausbilder/zur verantwortlichen Ausbilderin kann nur bestellt werden, wer mindestens mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit (Vollzeit) beschäftigt ist.

### **2.1 Fachliche Eignung**

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Archiv

- a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv mit mehrjähriger Berufserfahrung oder
- b) den Studienabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin bzw. als Bachelor Archiv (B.A.) oder
- c) die Zweite Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive des gehobenen Dienstes der Landschaftsverbände oder
- d) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive der Landschaftsverbände oder das Zweite Staatsexamen für den Höheren Dienst in Archiven nachweisen.



Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Bibliothek

- a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek mit mehrjähriger Berufserfahrung oder
- b) über ein abgeschlossenes Studium für den gehobenen oder höheren Bibliotheksdienst oder
- c) über eine gleichwertige berufsfachliche Qualifikation, z.B. als Gepr. Fachwirt/Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste o.a. verfügen,

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Information und Dokumentation

- a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Information und Dokumentation mit mehrjähriger Berufserfahrung oder
- b) über ein abgeschlossenes Studium im Bereich des Bibliotheks- und Informationsmanagements oder
- c) über eine gleichwertige berufsfachliche Qualifikation, z.B. als Gepr. Fachwirt/Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste o.a. verfügen oder
- d) das Studium zum Dokumentar/zur Dokumentarin abgeschlossen haben;

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Bildagentur

- a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bildagentur mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
- b) aufgrund einer anderen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.



Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation

- a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Medizinische Dokumentation mit mehrjähriger Berufserfahrung oder
- b) über die Berufsausbildung zum medizinischen Dokumentationssassistenten/zur medizinischen Dokumentationsassistentin mit mehrjähriger Berufserfahrung oder
- c) über die Berufsausbildung zum medizinischen Dokumentar/zur medizinischen Dokumentarin mit mehrjähriger Berufserfahrung oder
- d) aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Ausbilderinnen und Ausbilder aller Fachrichtungen müssen gemäß § 30 BBiG berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung besitzen.

## **2.2 Aufgaben**

Der Ausbildende und von ihm mit der Durchführung der Ausbildung beauftragte Ausbilder oder Ausbilderin haben dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ausbilder und Ausbilderin führen die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes



- Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen ausbildenden Fachkräfte
- Ständiger Kontakt mit den Auszubildenden
- Praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- Praktische Unterweisungen der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes,
- Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Beurteilung bzw. Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden, Besprechung der Beurteilung mit den Auszubildenden
- Regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)
- Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit Klassen- und Fachlehrern des Berufskollegs, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten
- Abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.